

# Vereinssatzung von Christopher Street Day Augsburg

## § 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1. Der Verein führt den Namen „Christopher Street Day Augsburg“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Augsburg.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins geht vom 01.10. des laufenden Jahres bis zum 30.09. des folgenden Jahres.

## § 2 (Zweck)

1. Der Verein bezweckt die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung kultureller Projekte und Vorhaben, die den homosexuellen Bereich betreffen.
2. Der Verein hat den Zweck die Öffentlichkeit über die Lebensbedingungen gesellschaftlicher Minoritäten, im Besonderen homosexueller Menschen, aufzuklären und dafür Akzeptanz zu schaffen.
3. Der Verein verfolgt dies insbesondere dadurch, dass er öffentliche Veranstaltungen durchführt, bei denen die Vielfalt und die Problematiken der Minoritäten sichtbar gemacht wird. Durch diese Veranstaltungen fördert und unterstützt der Verein junge Menschen bei der Selbstfindung ihrer Sexualität sowie jene, die Probleme mit ihrer sexuellen Orientierung haben.
4. Der Verein setzt sich durch Veranstaltungen für HIV-positive Menschen ein, damit diese ein Leben in Würde und persönlicher Freiheit führen können.
5. Überdies betreibt der Verein im Rahmen seiner Angebote und Möglichkeiten die Förderung der Prävention von Krankheiten, insbesondere solcher, die sexuell übertragbar sind.
6. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
8. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
9. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
10. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
11. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Mitglieder sind zur Entrichtung der vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung.

#### **§ 4 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Das Organisationsteam (Orga-Team)
- d) Die Kassenprüfer

#### **§ 5 (Vorstand)**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die natürliche Personen sind. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

#### **§ 6 (Mitgliederversammlung)**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

#### **§ 7 (Organisationsteam (Orga-Team))**

1. Das Orga-Team ist für die Durchführung einzelner Veranstaltungen zuständig.
2. Dabei handelt es aufgrund eines vom Vorstand genehmigten Finanzplanes. Änderungen am Finanzplan müssen durch den Vorstand genehmigt werden.
3. Das Orga-Team berichtet dem Vorstand regelmäßig über seine Arbeit und beantwortet dessen Fragen.
4. Der Vorstand kann Mitglieder des Orga-Teams berufen und abberufen.

#### **§ 8 (Kassenprüfer)**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Erstellung eines Kassenprüfberichts. Darin haben sie die Richtigkeit des Kassenberichts des Schatzmeisters zu prüfen und ein Votum für seine Entlastung abzugeben.

#### **§ 9 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Queerbeet Augsburg e.V., Postfach 102210, 86012 Augsburg, die Augsburger Aidshilfe e.V., Ulmer Straße 182, 86156 Augsburg oder die Hannchen-Mehrzweck-Stiftung für homosexuelle Selbsthilfe, Postfach 120522, 10595 Berlin zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Satzung in der Fassung vom 18.10.2014 mit Ergänzung in §3(7) durch Vorstandsbeschluss vom 27.11.2014